

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes**

**zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Selke
von Hausneindorf (km 4+874) bis zur Talsperre Mühlenteich
in Güntersberge (km 63+136)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 1 S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. 1 S. 1972) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Selke in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Selke werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Selke von Hausneindorf (km 4+874) bis zur Talsperre Mühlenteich in Güntersberge (km 63+136) verläuft im Landkreis Harz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Selke-Aue, der Stadt Falkenstein/Harz, der Stadt Quedlinburg, der Stadt Harzgerode und der Stadt Ballenstedt und im Salzlandkreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Seeland.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 80.000	(HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 22	Maßstab 1: 5.000	(HQ ₁₀₀).

Diese 23 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Harz sowie der Gemeinde Selke-Aue, der Stadt Falkenstein/Harz, der Stadt Quedlinburg, der Stadt Harzgerode und der Stadt Ballenstedt und dem Salzlandkreis sowie der Stadt Seeland vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
2. Gemeinde Selke-Aue, Markt 7, 38828 Wegeleben
3. Stadt Falkenstein/Harz, Markt 1, 06463 Falkenstein/Harz
4. Stadt Quedlinburg, Markt 1, 06484 Quedlinburg
5. Stadt Harzgerode, Marktplatz 1, 06493 Harzgerode
6. Stadt Ballenstedt, Rathausplatz 12, 06493 Ballenstedt
7. Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale)
8. Stadt Seeland, Lindenstraße 1, 06469 Seeland.

§ 2

Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen

- (1) In gemäß § 78 Abs. 2 WHG neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs wird die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen, im Überschwemmungsgebiet Selke nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen.
Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Das Aufstellen von mobilen Weidezäunen und Viehtränken wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Selke allgemein zugelassen.

§ 3

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Selke (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 23.6.2017



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 23 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes